

Vereinbarung über das Waldreservat Lägern, Teil Schar- tenfels

zwischen der

Ortsbürgergemeinde Wettingen, vertreten durch den Gemeinderat,

und dem

Kanton Aargau, vertreten durch die Abteilung Wald des Finanzdepartements,

wird über nachfolgend beschriebene Waldfläche, gestützt auf Art. 20 WaG, §§ 5 und 25 A-WaG und § 2 AWaD (Beilage 1) und im Sinne des kantonalen Naturschutzprogramms Wald, Folgendes vereinbart:

1. Waldfläche (vergleiche Planbeilage M 1:5000., datiert vom 30. Januar 2004)

Gemeinde	Parz. Nr.	Lokalname	Koord.	Haupt-Baumarten	Alter (Jahre)	Status *)	Fläche
Wettingen	2565	Lägern / Schartenfels	668 000 259 000	Bu, Es, Ei, Ah	100	NkB, NkBW	40 ha
Total							40 ha
= Anteil am Waldeigentum							14,6 %

*) Legende:

- NkB: Naturschutzgebiet von kantonomer Bedeutung (gemäss kantonalem Richtplan)
- NkBW: Naturschutzgebiet von kantonomer Bedeutung im Wald (gemäss kantonalem Richtplan)

Zusammen mit dem Naturwaldreservat Lägern, Teil Isloch (Vereinbarung zwischen der Ortsbürgergemeinde Wettingen und dem Finanzdepartement, Abteilung Wald vom 1. Dezember 1998 beträgt die Reservatsfläche der Ortsbürgergemeinde Wettingen 68,3 Hektaren (entspricht 24,8 Prozent des Waldeigentums).

Beide Teilflächen gehören zum Waldreservat Lägern mit einer Gesamtfläche von 157 Hektaren, von denen 76 Hektaren im Kanton Aargau und 81 Hektaren im Kanton Zürich liegen.

2. Ziel

Durch den Verzicht auf jegliche forstliche Nutzung und Pflege wird der natürlichen Waldentwicklung freier Lauf gelassen. Damit werden sich im Laufe der Zeit alle Entwicklungsphasen

des Naturwaldes mit ihren für die biologische Vielfalt wertvollen, speziellen Lebensgemeinschaften einstellen.

Mit naturschutzbedingten Pflegeeingriffen wird auf den in der Planbeilage als Spezialreservat eingetragenen Flächen der Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten erhalten und gefördert. (Dies gilt auch für die nachträglich im Reservatteil Isloch bezeichnete Fläche am Burghorn)

3. Pflichten der Waldeigentümerin

3.1

Die Waldeigentümerin verpflichtet sich, in den bezeichneten Waldbeständen auf jegliche Holznutzung und auf forstwirtschaftlich begründete Pflegeeingriffe zu verzichten und der natürlichen Entwicklung freien Lauf zu lassen. Auch tote Bäume und Äste sind im Wald zu belassen.

3.2

Die Waldeigentümerin ist innerhalb der im Plan bezeichneten Gratzone mit Eingriffen zu Gunsten seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten (Felsflora) einverstanden. Die Ausführung erfolgt nach gegenseitiger Absprache.

3.3

Sie sorgt für die nötige Aufsicht über die bezeichnete Waldfläche.

4. Leistung des Kantons

Der Kanton bezahlt der Waldeigentümerin für das mit dieser Vereinbarung eingerichtete Waldreservat einen Beitrag. Dieser wird pauschal für die ganze Vertragsdauer auf



festgelegt und umfasst den Kantons- und den Bundesbeitrag.

Die Auszahlung erfolgt innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten der Vereinbarung unter Vorbehalt der Bewilligung der Zahlungskredite durch den Grossen Rat.

5. Dauer der Vereinbarung

5.1

Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft und gilt bis zum 1. Januar 2054 (50 Jahre).

5.2

Nach der Unterzeichnung bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung sind Eingriffe nur mit Zustimmung des Kreisforstamtes erlaubt.

6. Weitere Bestimmungen

6.1

Die Waldeigentümerin ist damit einverstanden, dass anlässlich der nächsten Revision der kommunalen Nutzungsplanung die ausgeschiedene Reservatsfläche öffentlich-rechtlich geschützt wird.

6.2

Auf der in der Planbeilage speziell gekennzeichneten Waldfläche oberhalb des Baugebiets sind in Absprache mit dem Kreisforstamt punktuell Eingriffe zum Schutz vor Steinschlag und Rutschungen zugelassen.

6.3

Pflegemassnahmen zu Gunsten gefährdeter Tier- und Pflanzenarten werden im Rahmen von ordentlichen Naturschutzprojekten ausgeführt und finanziert. Die Kosten werden vom Kanton übernommen.

6.4

Eingriffe zur Abwehr von Gefahren erfordern die Zustimmung des Kreisforstamtes und werden schriftlich festgehalten. Das anfallende Holz soll an Ort und Stelle liegen bleiben.

6.5

Rechte Dritter werden durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt. Sollten sich im Interesse des Schutzziels Einschränkungen und Verbote gegenüber Dritten als notwendig erweisen, so werden diese im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen erlassen.

6.6

Der geleistete Beitrag gemäss Ziffer 4 ist in der Forstrechnung zu verbuchen.

6.7

Die Rückforderung des geleisteten Beitrags im Falle einer Missachtung der Bestimmungen dieser Vereinbarung bleibt vorbehalten.

6.8

Der beiliegende Plan M 1:5000 datiert vom 30. Januar 2004, ist verbindlicher Bestandteil der Vereinbarung.

Wettingen,

Ortsbürgergemeinde Wettingen
Namens des Gemeinderates
Der Gemeindeammann:



Der Gemeindeschreiber:



Aarau, 23. Februar 2004

Finanzdepartement Aargau
Leiter Abteilung Wald:



Dr. Heinz Kasper

Beilagen:

- Beilage 1: Rechtsgrundlagen
- Beilage 2: Plan M 1:5000 vom 30. Januar 2004

Ein unterschriebenes Exemplar dieser Vereinbarung geht an:

- Ortsbürgergemeinde Wettingen, 5430 Wettingen
- Finanzdepartement Aargau, Abteilung Wald

Kopie:

- Einwohnergemeinde Wettingen
- Forstverwaltung Wettingen
- Kreisforstamt 3 Baden

Beilage 1

Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz über den Wald (WaG)

vom 4. Oktober 1991

Art. 20 Bewirtschaftungsgrundsätze

...

⁴ Die Kantone können zur Erhaltung der Artenvielfalt von Fauna und Flora angemessene Flächen als Waldreservate ausscheiden.

Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG)

vom 1. Juli 1997

§ 5

¹ Die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer haben auf den naturschützerisch besonders wertvollen Flächen über den naturnahen Waldbau hinaus je nach Zielsetzung geeignete Pflegemassnahmen zu Gunsten des Arten- und Biotopschutzes durchzuführen oder zur Gewährleistung natürlicher Abläufe ganz auf die Holznutzung zu verzichten.

Besondere
Naturschutz-
massnahmen

² Als besonders wertvoll gelten der Waldrand sowie diejenigen Flächen und seltenen Waldgesellschaften, die im Waldentwicklungsplan gemäss § 15 entsprechend bezeichnet sind.

³ Für vertraglich gesicherte Nutzungsverzichte und besondere Pflegemassnahmen im Dienst des Naturschutzes leistet der Kanton finanzielle Beiträge.

⁴ Feuchtgebiete im Wald dürfen nicht entwässert werden. Ausgenommen sind Entwässerungen, die zum Schutz baulicher Anlagen erforderlich sind und zusammen mit diesen bewilligt werden.

§ 25

¹ Der Kanton entrichtet an vertraglich festgelegte besondere Leistungen der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer Beiträge, namentlich an

Leistungen des
Kantons

- a) naturschutzbedingte Nutzungsverzichte oder Pflegemassnahmen;
- b) Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden gemäss § 19 Abs. 2;
- c) Leistungen der Forstreviere gemäss § 28 Abs. 1.

² Er kann für Massnahmen und für die Erfüllung von Aufgaben, die der Walderhaltung und der Sicherung nachhaltiger Waldleistungen dienen, projektbezogene oder pauschale Beiträge entrichten, namentlich für die Jungwaldpflege.

³ Er kann im Weiteren Beiträge entrichten für Massnahmen, die vom Bund selbständig oder in Abhängigkeit von kantonalen Beiträgen unterstützt werden, sofern die Voraussetzungen nach § 24 erfüllt sind.

⁴ Der Grosse Rat legt die Grundsätze für die Gewährung und Bemessung der Beiträge in einem Dekret fest.

Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaD)

vom 3. November 1998

§ 2

¹ Die Beiträge von Bund und Kanton an vertraglich vereinbarte Naturschutzmassnahmen betragen zusammen

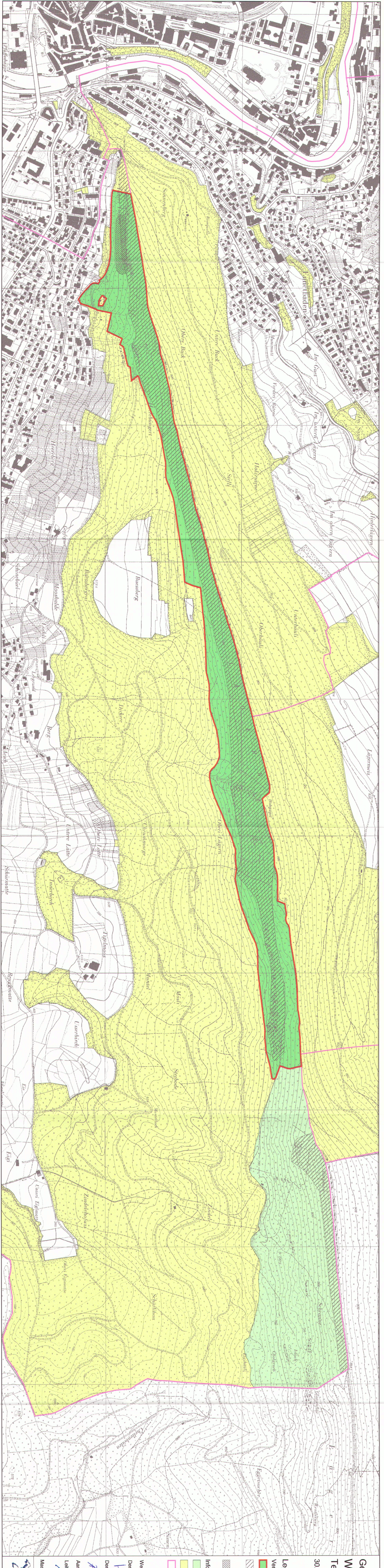
Beiträge an
Naturschutz-
massnahmen

- a) 100 % der Kosten
 - für die Pflege von Naturschutzgebieten und -objekten von nationaler und kantonaler Bedeutung;
 - für die Aufwertung von Waldrändern;
 - für Waldreservate mit Nutzungsverzicht;

b) 50 % der Kosten für die Pflege von Naturschutzgebieten und -objekten von lokaler Bedeutung.

² Der Regierungsrat kann für die Anrechnung der Kosten Pauschalansätze festlegen.

³ Das Finanzdepartement schliesst die entsprechenden Vereinbarungen ab. Es berücksichtigt dabei fachliche Kriterien und kantonale Konzepte. Vereinbarungen über langfristigen Nutzungsverzicht werden in der Regel auf 50 Jahre, diejenigen über Pflegemassnahmen auf 1 bis 15 Jahre abgeschlossen.



Gemeinde Wettingen
Waldreservat Lägerm
Teil Scharenfels

30. Januar 2004

Legende

- Vertragsinhalt**
- Perimeter Teil Scharenfels**
- Spezialzone "Steinschlag"**
- Spezialzone "Felsstora"**
(gemäss Nutzungsplanung Kulturland der Gemeinde Wettingen)
- Informationsinhalt**
- bestehender Reservatteil "Isloch"**
- übriger Wald**
- Gemeindegrenzen / Kantonsgrenze**

Wettingen, den **27.2.2004**
Der Gemeindeammann:
h. h. h.
Der Gemeindegemeinder:
F. h. h.
Aarau, den **27.2.2004**
Leiter Abteilung Wald:
H. h. h.
Massestab 1:5000